

Was versteht der Senat unter Einzelfällen?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Vor dem Hintergrund der Antwort des Senats auf die Anfrage „Leistungsbezug mit Wohnsitz im Ausland – Ein Einzelfall?“ (Drucksache 21/401), in der der Senat zu Frage 9 ausführte, dass es in Einzelfällen zu Ortsabwesenheiten und Betrugsversuchen käme, dass aber keine Auswertung beziehungsweise Statistik dazu vorliege, stellt sich die Frage, was genau versteht der Senat unter Einzelfällen?
2. Wie lange hätte die Erstellung einer entsprechenden Statistik in diesem konkreten Fall gedauert?
3. Welche Gründe sprechen gegen die generelle Einführung einer Statistik in diesem Bereich?

Zu Frage 1:

Ein Einzelfall ist immer konkret-individueller Natur und stellt eine Ausnahme dar.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Frage 2 und Frage 3 werden aufgrund der inhaltlichen Nähe gemeinsam beantwortet.

Für die statistischen Erhebungen im Bereich des SGB II ist gemäß § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Sie erhält für diesen Zweck Daten der kommunalen Jobcenter und gemeinsamen Einrichtungen. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die laufende Berichterstattung und den statistischen Service. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) obliegt die Rechtsaufsicht. Das BMAS kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen. Der kommunale Träger des Jobcenters hat auf die statistischen Erhebungen keinen Einfluss.

Über die Dauer der Erstellung einer entsprechenden Statistik kann aus diesem Grund keine Aussage getroffen werden.

Die Fälle von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen sind in der Regel komplex und vielschichtig und lassen sich nicht einem Auswertungskriterium zuordnen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Aufgaben des Jobcenters Bremen, den Lebensunterhalt für rund 40.000 Bedarfsgemeinschaften sicherzustellen, scheint eine Erweiterung und Ausdifferenzierung der statistisch zu erfassenden Merkmale deshalb nicht sinnvoll. Aus Anlass eines besonderen Einzelfalls die statistischen Merkmale auszuweiten, wäre unter Berücksichtigung des Prinzips der Erhebungsbiligkeit nicht gerechtfertigt, da der behördliche Aufwand in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stände.